



## **Bekanntmachung der Förderrichtlinie XENOS – Sonderprogramm „Ausstieg zum Einstieg“**

vom 11. März 2009

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewährt im Rahmen des XENOS – Sonderprogramms „Ausstieg zum Einstieg“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die den Ausstieg aus der rechten Szene der meist Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterstützen und mit dem Einstieg in Ausbildung, Qualifizierung und/ oder Arbeit verbinden. Diese Sonderprogramm ist Teil des Bundesprogramms XENOS – Integration und Vielfalt.

Die Erreichung der Ziele liegt im erheblichen Interesse des Bundes. Das Programm XENOS – Integration und Vielfalt ist als Gemeinde und Länder übergreifendes gesamtstaatliches Programm konzipiert. In diesem Programm werden die unterschiedlichen Aktivitäten der einzelnen Ebenen gebündelt, um Handlungsansätze zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung in Verbindung mit dem Arbeitsmarkt zu entwickeln, zu vertiefen und nachhaltig zu verankern. Mit dem XENOS – Sonderprogramm „Ausstieg zum Einstieg“ als Teil des Bundesprogramms XENOS – Integration und Vielfalt wird der Aspekt der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung mit der Förderung des Ausstiegs aus der rechten Szene in besonderem Maße aufgegriffen um gezielt rechtsextremistische Tendenzen zu bekämpfen. Dies unterstützt die Aktivitäten der Bundesregierung zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz, wie sie mit dem im Oktober 2008 verabschiedeten „Nationalen Aktionsplan“ dokumentiert wurden.

Die Projektförderung unterliegt den Bestimmungen des Europäischen Sozialfonds (ESF) auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 05. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. September 2006.

Für das XENOS-Sonderprogramm „Ausstieg zum Einstieg“ stehen für die ESF-Förderperiode 2007-2013 insgesamt 5 Mio. € aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung, unab-

hängig von den vom BMAS bereitgestellten Bundesmitteln. Zusätzlich sind nationale Mittel zur Kofinanzierung der einzelnen Vorhaben notwendig.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Zielsetzung und Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen des XENOS-Sonderprogramms „Ausstieg zum Einstieg“ soll der arbeitsmarktliche Aspekt bei der Ausstiegsberatung und -begleitung gezielt gefördert werden. Initiativen, die ein Projekt im Rahmen dieses Programms durchführen möchten, sollen neue Ideen entwickeln, wie der Ausstieg aus der rechten Szene mit dem Einstieg in Ausbildung, Qualifizierung und/oder Arbeit verbunden werden kann. Zudem sollen Projekte gefördert werden, die für Ausstiegswillige, in der Regel Jugendliche und junge Erwachsene, Strategien für einen beruflichen Wechsel in andere Regionen entwickeln, damit ein geografischer, kultureller und beruflicher Perspektivenwechsel möglich wird, so dass alle Kontakte zur rechten Szene abgebrochen werden können. In diesem Zusammenhang werden auch Projekte gefördert, welche den Erfahrungsaustausch zwischen Aussteigerinitiativen fördern und transnationale Erfahrungen auf dem Gebiet der Aussteigerkonzepte in die deutsche Projektlandschaft tragen können.

Zusammenfassend sind daher Schwerpunkte:

- Förderung des Ausstiegs aus der rechtsextremen Szene durch arbeitsmarktliche Unterstützung und Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Aufnahme einer beruflichen Ausbildung bzw. einer Arbeitsstelle.
- Förderung des Ausstiegs aus der rechtsextremen Szene durch die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Strategien für einen beruflichen Wechsel in andere Regionen.
- Erfahrungsaustausch und Vernetzung von Initiativen insbesondere in den Bereichen Transnationalität und Qualitätssicherung.

Weitere Informationen zur Förderung und zum Programm sind im Internet unter

[www.bmas.de](http://www.bmas.de), [www.esf.de](http://www.esf.de), [www.xenos-de.de](http://www.xenos-de.de) oder [www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)

abrufbar.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Initiativen und Vereine als Träger von Projekten sein, welche Jugendliche und junge Erwachsenen bei Ausstieg aus der rechten Szene unterstützen. Grundsätzlich können dies juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften, Bildungsträger, Verbände und Forschungseinrichtungen sein. Privatpersonen können keine Zuwendungsempfänger sein.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Antragsteller müssen ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung der Maßnahme nachweisen.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Voraussetzung für die Projektförderung ist – unabhängig von den vom BMAS bereitgestellten Bundesmitteln – der vollständige Nachweis der vom Antragsteller beizubringenden nationalen Kofinanzierung für die Gesamtmaßnahme.

Bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen. In der Berichterstattung sind die Auswirkungen des Programms auf die Gleichstellung darzustellen.

Grundsätzlich ist die Weiterführung eines inhaltsgleichen bereits durchgeführten Projekts nicht möglich. Zu Aktivitäten aus anderen Programmen müssen klare Abgrenzungen vorgenommen werden. Antragsteller, deren Projektantrag für das XENOS-Programm Integration und Vielfalt als förderwürdig ausgewählt und in das Antragsverfahren übergeleitet wurden, dürfen sich nicht für das Programm „Ausstieg zum Einstieg“ bewerben.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse und in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je Projekt dürfen 500.000 Euro nicht übersteigen.

Höchstens 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Maßnahme im Zielgebiet **Konvergenz (neue Bundesländer ohne Berlin einschließlich Regierungsbezirk Lüneburg)** können durch ESF-Mittel finanziert werden, bis 10 % durch Bundesmittel des BMAS und mindestens 15 % über sonstige nationale Kofinanzierung.

Höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Maßnahme im Zielgebiet **Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (alte Bundesländer einschließlich Berlin)** können durch ESF-Mittel finanziert werden, bis 35 % durch Bundesmittel des BMAS und mindestens 15 % über sonstige nationale Kofinanzierung.

Die nationale Kofinanzierung kann sich aus öffentlichen Mitteln, Eigenmitteln und privaten Drittmitteln zusammensetzen.

## **6. ESF-Freiheit der Kofinanzierung**

In der Kofinanzierung dürfen keine weiteren europäischen Mittel enthalten sein, da bei einer Förderung durch den Europäischen Sozialfonds weitere Zuschüsse aus anderen gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten ausgeschlossen sind.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (ANBest-P bzw. ANBest-Gk) und die maßgeblichen Bestimmungen des Europäischen Sozialfonds.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Zudem sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde entsprechend Artikel 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EG VO Nr. 1828/2006) prüfberechtigt. Alle Belege (Antrag, Zusage

Rechnungen usw.) sind mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in dieser Richtlinie genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu geben, dass entsprechend Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 8. Dezember 2006, sein Name, das Vorhaben und der Förderbetrag in einem Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht wird.

## **8. Förderdauer**

Die Laufzeit der Projekte beträgt in der Regel drei Jahre, hinzu soll ein weiteres Jahr für die Verbreitung der Ergebnisse kommen.

## **9. Verfahren**

Im Februar 2009 wurde eine Informationsveranstaltung zum XENOS-Sonderprogramm „Ausstieg zum Einstieg“ durchgeführt, die über die detaillierten Förderbedingungen informierte. Zur Teilnahme an dieser Veranstaltung wurden nur Träger zugelassen, die bereits Erfahrungen mit Projekten gesammelt haben, deren Zielsetzung die sozial und/oder arbeitsmarktliche Integration von Ausstiegswilligen aus der rechten Szene war.

Nach der Informationsveranstaltung wurden die Träger aufgefordert, einen Zuwendungsantrag zu stellen über dessen Förderung dann abschließend entschieden wird.

Anträge auf Förderung müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Ausgangslage und Zielsetzung des geplanten Projekts
- Beschreibung des Arbeits- und Zeitplans
- Darstellung des Ausgaben- und Finanzierungsplans
- Zusammenarbeit mit relevanten öffentlichen Stellen.

Die Durchführung des Programms erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt (BVA), im Folgenden Bewilligungsstelle genannt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund der Zuwendungsbestimmungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Mittel über eine Förderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit und nach Maßgabe der in den Haushalten 2008 bis 2015 des BMAS zur Verfügung stehenden und an das Bundesverwaltungsamt zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 11. März 2009

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Auftrag

Dr. Heister